

Anhang 13
zu § 11.08 Z 1

An das

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung IV/W2 – Schifffahrt – Technik und Nautik

Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

Fax: +43 (0)1 71162-656 5999

E-Mail: w2@bmvit.gv.at

Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltung auf Wasserstraßen

gemäß § 18 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1.23 und 11.08 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO), BGBl. II Nr. 31/2019 in der jeweils geltenden Fassung

*Damit die Behörde ihrer Verpflichtung, von der Veranstaltung möglicherweise betroffenen Anrainern oder anderen Nutzern der Wasserstraße eine angemessene Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, nachkommen kann, ist der Antrag gemäß § 11.08 Z 1 Wasserstraßen-Verkehrsordnung **spätestens 6 Wochen vor** dem geplanten Veranstaltungstermin einzureichen. Wird diese Frist unterschritten, hat der Antragsteller gemäß § 11.08 Z 4 WVO zustimmende Stellungnahmen der Stellen einzuholen, denen gemäß Z 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, und der Behörde vorzulegen.*

Es wird außerdem empfohlen, den geplanten Ablauf der Veranstaltung noch vor Abfassung des Antrages mit der örtlich zuständigen Schifffahrtsaufsicht

(<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/schifffahrt/binnen/aut/schifffahrtsaufsicht.html>) abzustimmen.

Antragsteller:

Name bzw. Firma, Organisation:

Name des Ansprechpartners:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefon (wenn möglich mobil):

Fax:

E-Mail:

Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) (wenn Antragsteller eine natürlich Person ist)

Firmenbuchnummer oder UID (wenn Antragsteller eine Firma ist)

Vereinsregisternummer (wenn Antragsteller ein Verein ist)

Gewünschte Kommunikationsform (bitte ankreuzen):

☐ Post (RSb) ☐ E-Mail ☐ E-Brief

Kontaktperson bei der Veranstaltung (Veranstaltungsleiter), falls bereits bekannt

Name:

Mobiltelefon:

Angaben zur Veranstaltung:

Bezeichnung der Veranstaltung:

Datum [dd.mm.jjjj]: Uhrzeit [hh:mm]:

von bis von bis

oder:

☐ ausführlicher Zeitplan siehe Beilage

Ort: von Strom-km bis

Ufer: ☐ rechtes ☐ linkes bis zu einem Abstand von m vom Ufer☐ gesamte Strombreite

Beschreibung der Veranstaltung:

.....

Lageplan des vorgesehenen Veranstaltungsbereichs:

Bitte legen Sie nach Möglichkeit einen Lageplan bei, auf dem der vorgesehene Veranstaltungsbereich eingezeichnet ist. Als Grundlage dafür wird die elektronische Binnenschifffahrtskarte Inland-ECDIS empfohlen, die ebenso wie eine passende Viewer-Software gratis unter

<http://www.doris.bmvit.gv.at/karten/inland-encs/downloads/inland-encs-inland-ecdis-standard-23/> zum Download zur Verfügung steht.

Alternativ können Sie selbstverständlich auch andere Kartensysteme wie zB Google Maps

(maps.google.at) oder die geographischen Informationssysteme der Bundesländer (NÖ:

www.intermap1.noel.gv.at/webgisatlas/ OÖ: www.doris.ooe.gv.at/ Wien:

<http://www.wien.gv.at/stadtplan/>) verwenden.

Checkliste

	Ja	Nein
1. Die Veranstaltung findet zumindest teilweise innerhalb der Fahrrinne (siehe Inland ECDIS) statt	☐	☐
2. Die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt wird beeinträchtigt (die Fahrrinne kann bei Annäherung eines Fahrzeugs der gewerbsmäßigen Schifffahrt nicht umgehend freigemacht werden)	☐	☐
3. Die Zufahrt zu Anlegestellen der Personenschifffahrt wird beeinträchtigt	☐	☐
4. Es werden Schifffahrtssperren beantragt	☐	☐
5. Eine Sperre des Treppelweges im Veranstaltungsbereich wird beantragt	☐	☐
6. Bei der Veranstaltung ist der Schutz vor dem Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge oder Verbände erforderlich (langsam vorbeifahren)	☐	☐
7. Zusätzliche Fahrwasserzeichen (zB Markierungsbojen für Regattakurse) sollen angebracht werden	☐	☐
8. Es werden öffentliche Länden oder private Liegeplätze benutzt	☐	☐

9. Ausnahmen von den bestehenden Liegeordnungen an den Liegeplätzen sind erforderlich (Anzahl bzw. Abmessungen von Fahrzeugen, Liegezeitbeschränkungen,...)	☐	☐
10. Ein maximaler Schalldruckpegel von 75 dB (A) in 25 m Entfernung von den eingesetzten Fahrzeugen/Schwimmkörpern wird überschritten	☐	☐
11. Es werden feste oder flüssige Stoffe in das Gewässer eingebracht	☐	☐
12. Es treten Verschmutzungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Uferbereichen, Anlagen, Regulierungs- oder Schutzbauten auf	☐	☐
13. Regulierungsarbeiten oder andere Bauarbeiten im Veranstaltungsbereich werden behindert	☐	☐
14. Vom Veranstalter wird KEIN Aufsichts- bzw. Rettungsdienst am Wasser eingerichtet	☐	☐
15. Ausnahmen von den Bestimmungen der WVO zur Kennzeichnung der Fahrzeuge (§§ 2.01 und 2.02) sind erforderlich (zB Rennboote ohne Zulassung)	☐	☐
16. Die Kennzeichnung von Fahrzeugen (§§ 2.01 und 2.02) soll für die Dauer der Veranstaltung verändert werden (zB für Filmdreharbeiten)	☐	☐
17. Ausnahmen von den Fahrregeln der WVO (§§ 6.01 bis 6.37 und 16.01 bis 16.05) sind erforderlich	☐	☐
18. Ausnahmen von den Bestimmungen für das Wasserschifahren (§§ 6.35 und 16.03) sind erforderlich (zB gleichzeitiges Schleppen von mehr als 2 Personen)	☐	☐
19. Ausnahmen von den Bestimmungen für das Baden, Schwimmen und Sporttauchen (§§ 6.37 und 16.04) sind erforderlich	☐	☐
20. Im Zuge der Veranstaltung werden Schwimmkörper (Flöße, Segelbretter, Waterbikes o.ä. Personal Watercrafts wie zB. Jetski, Amphibienfahrzeuge und andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb) eingesetzt HINWEIS: Als „Schwimmkörper“ sind nur Gegenstände anzusehen, die während der Veranstaltung bewegt werden – für zB fest verheftete Anlegepontons siehe Punkt 26.	☐	☐
21. Es werden Segelfahrzeuge mit einer Wasserverdrängung von mehr als 250 kg ohne für das sichere Manövrieren ausreichendem Maschinenantrieb eingesetzt.	☐	☐
22. Es werden Scheinwerfer, die die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen einschränken können bzw. geeignet sind, die Schifffahrt zu blenden, verwendet	☐	☐
23. Es werden vorübergehend Gegenstände, die geeignet sind die Schifffahrt zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße eingebracht (zB Autowrack für Bergungsübung, aber auch Schwimmkerzen o.ä. (offene Flamme – Vermeidung der Begegnung mit Gefahrguttransporten))	☐	☐
24. Ausnahmen von den Bestimmungen der WVO für den Wiener Donaukanal (§ 20.05) sind erforderlich	☐	☐
25. Ausnahmen von den Bestimmungen der WVO für den Verkehr im Hafen (§§ 40.01 bis 41.02) sind erforderlich	☐	☐
26. Für die Dauer der Veranstaltung sollen Anlagen an Land (zB Tribünen) oder in der Wasserstraße (zB Anlegepontons) errichtet werden ACHTUNG: andere Behördenzuständigkeit - Bezirksverwaltungsbehörde	☐	☐

27. Es wird ein Feuerwerk abgebrannt, bei dem der Sicherheitsbereich in die Wasserfläche reicht Eingesetzte Feuerwerkskörper: Kategorie F2 ☐ F3 ☐ F4 ☐ gemäß Pyrotechnikgesetz 2010 größter Mindestsicherheitsabstand: m	☐	☐
28. Es werden pyrotechnische Artikel von Fahrzeugen in der Wasserstraße aus abgebrannt bzw. in der Wasserstraße eingesetzt (zB Wasserbomben)	☐	☐
29. Der Treppelweg zwischen Strom-km ... und ..., [] linkes / [] rechtes Ufer, soll für andere als die in § 50.01 Z 1 der WVO angegebenen Zwecke befahren werden.	☐	☐
30. Es werden Sonderschleusungen für Sportfahrzeuge beantragt	☐	☐
31. Ein Wasserflugzeug soll außerhalb eines schifffahrtsanlagenrechtlich und luftfahrtrechtlich bewilligten Wasserflugplatzes eingesetzt werden.	☐	☐
32. Ausnahmen von durch Schifffahrtszeichen kundgemachten Geboten oder Verboten sind erforderlich (zB Einfahrt verboten, Verbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, zulässige Höchstgeschwindigkeit etc.) – bitte genau angeben.	☐	☐

Bitte legen Sie zu allen mit „ja“ beantworteten Punkten genaue Informationen bei.

Datum:

.....

Unterschrift (für Anträge, die per Fax oder per Post eingebracht werden)